



Die angewendete Form ist männlich und weiblich gültig

## **Kör- und Zuchtbestimmungen des RRCS**

### **1. Einleitung**

Ziel eines jeden Züchters von Rhodesian Ridgebacks muss es sein, die Rasse in ihrer Form zu erhalten und zu fördern unter Berücksichtigung von Gesundheit, Langlebigkeit, Wesen, erwünschten Charaktereigenschaften sowie der im jeweils gültigen FCI-Standard Nr. 146 festgehaltenen Merkmale.

### **2. Grundlage**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks in der Schweiz sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige «Zucht- und Eintragungsreglement der SKG» (ZER-SKG).

Mit diesen Kör- und Zuchtbestimmungen erlässt der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz, nachfolgend RRCS genannt, weitere Bestimmungen für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks. Für alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden, Importeure von Rhodesian Ridgebacks und Klubfunktionäre des RRCS sind diese Bestimmungen, das ZER der SKG und die schweizerische Tierschutzgesetzgebung verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des Clubs sind oder nicht.

### **3. Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)**

- 3.1 Die Ankörung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden und ist für alle Rhodesian Ridgebacks, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die dem Rassestandard in hohem Masse (Formwert sg) entsprechen. Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein, insbesondere Dermoid Sinus, Kieferanomalien (z.B. Rückbiss, Vorbiss), Zahnfehler, Fehlfarben, Kryptorchismus, Monorchismus, Ektropium, Entropium, Knickruten, Blockruten oder andere Skelettdeformationen. Sie dürfen weder ängstlich sein, noch aggressives Verhalten zeigen. Dem Wesen ist besondere Beachtung zu schenken.

Nachkommen von nicht angekörnten Elterntieren werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG

- 3.2 Zur Ankörung können nur in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB der SKG ordnungsgemäss eingetragene Hunde, sowie Rüden, die aus schweizer Zuchten stammen und ins Ausland verkauft wurden, vorgeführt werden.

- 3.3 Die Hunde müssen am Tag der Ankörung mindestens 18 Monate alt und gesund sein. Hitzige Hündinnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart, in Ausnahmefällen am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.  
Hündinnen nach der Belegung oder wurfbetreuende Hündinnen dürfen nicht zur Nachkörung vorgeführt werden.

- 3.4 Die Organisation und Durchführung der Ankörungen fallen in den Aufgabenbereich des Zuchtwartes.  
Die Ankörung besteht aus einer Formwertprüfung, einer Wesensprüfung sowie des HD-/ED- und OCD-Schulter Befundes.  
Die Formwertprüfung prüft die Übereinstimmung des vorgestellten Hundes mit dem Rassestandard. In der Wesensprüfung wird das Verhalten des Hundes gegenüber freundlichen Personen, sowie die Reaktion auf optische und akustische Reize geprüft.



- 3.5 Der RRCS führt jährlich mindestens zwei offizielle Ankörnung durch. Der Termin muss mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der Homepage des RRCS angekündigt werden. Zwecks Vorbereitung der Körformulare ist eine schriftliche Anmeldung an den Zuchtwart erforderlich.
- 3.6 Der RRCS-Vorstand bestimmt die an der jeweiligen Ankörnung eingesetzten Funktionäre. Es sind dies mindestens der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter sowie ein anerkannter Spezialrichter für Rhodesian Ridgebacks und zwei vom RRCS-Vorstand anerkannte Wesensrichter, wobei der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter eine dieser beiden Aufgaben übernehmen kann, sofern er die entsprechende Ausbildung aufweist.
- 3.7 Seitens des RRCS besteht keine Pflicht zur Durchführung von Einzelankörnungen. Diese können jedoch, in begründeten Fällen und aufgrund eines schriftlichen Antrages des Eigentümers des anzukörenden Hundes an den Zuchtwart, durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Drei und mehr Hunde gelten als eine Normalankörnung mit bestehenden Tarifen. Hinsichtlich der Funktionäre gilt Art. 3.6 sinngemäss.
- 3.8 Bei der Anmeldung zur Ankörnung müssen die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde (Original und Kopie) sowie das Original des HD-, des ED- sowie des OCD-Schulter-Befundes (Hüftdysplasie, Ellbogendysplasie, OCD-Schultern) vorgelegt werden.

Zur Ankörnung zugelassen werden nur Hunde, deren Röntgenbefund ausweist, dass der Hund HD-, ED- und OCD-Schulter frei ist (HD Grad A oder höchstens Übergangsform Grad B). Hunde mit HD/ED-Grad C oder mehr, ED 1 und OCD nicht frei werden nicht zur Zucht zugelassen. Die für die HD-/ED- und OCD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 17. Lebensmonats gemacht werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt, vorgenommen werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch ausschliesslich durch die veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten von Bern oder Zürich zu erfolgen. Bei Importhunden werden die von anderen europäischen Rhodesian Ridgeback Clubs anerkannten HD-/ED-/OCD-Auswertungen analog auch vom RRCS anerkannt.

- 3.9 An der Ankörnung werden folgende Bewertungen vergeben:
- zur Zucht zugelassen ohne Vorbehalt
  - zur Zucht zugelassen mit Vorbehalt
  - zurückgestellt
  - zur Zucht gesperrt
- 3.10 Die Zuchtzulassung wird erst ausgesprochen, wenn Formwert-prüfung und Wesensprüfung bestanden sind und dem Zuchtwart ein HD/ED/OCD-Schulter-Zeugnis vorgelegt wurde, das ausweist, dass die Werte den Vorgaben von Art. 3.8 entsprechen.
- 3.11 Die "Zuchtzulassung ohne Vorbehalt" gilt auf Lebenszeit.
- Die "Zuchtzulassung mit Vorbehalt" gilt normalerweise für einen Wurf, wobei ein möglichst grosser Teil, jedoch nicht weniger als 2/3 der Nachzucht im Alter von mindestens 12 Monaten begutachtet werden muss. Beurteilt wird die Nachzucht auf die Punkte, die bei den Elterntieren zum Entscheid der „Zuchtzulassung mit Vorbehalt“ geführt haben. Werden keine Nachteile festgestellt, so kann der Hund wieder angekört werden (Zuchtzulassung mit oder ohne Vorbehalt).
- 3.12 Sollte ein Hund einen Teil der Ankörnung nicht bestehen und wird er deshalb "zurückgestellt", kann er den nicht bestanden Teil zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren, wiederholen. Für Hunde, die "zur Zucht gesperrt" werden, ist eine Wiederholung nicht möglich.
- 3.13 Der Zuchtwart meldet der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die neu angekörteten Hunde mit den zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zusatzangaben, die in den



Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen (HD-/ED-/OCD-Schulter-Befund, Farbe, Abzeichen, Titel, usw.). Ebenfalls informiert der Zuchtwart die Stammbuchverwaltung der SKG über nicht körfähige und allfällig wieder abgekörte Hunde.

- 3.14 Alle an einer Ankörung teilnehmenden Hunde erhalten einen ausführlichen Körperbericht mit Angaben der Beurteilung, der von den Körrichtern unterzeichnet ist. Der Eigentümer erhält das Original, der Richter und der Zuchtwart je eine Kopie. Zur Wiederholung (bei zurückgestellten Hunden) ist der erste, ausführliche Körperbericht mitzubringen. Die bestandenen Ankörungen werden vom Zuchtwart mit Clubstempel, Datum und Unterschrift in die Abstammungs-urkunden eingetragen.  
„Zur Zucht gesperrt“ wird nach Ablauf der Rekursfrist ebenfalls auf der Abstammungsurkunde eingetragen; auch „Nicht angekört“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.
- 3.15. Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler oder Krankheiten vererben, können auf Antrag des Zuchtwartes und durch Beschluss des Vorstandes des RRCS wieder von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden, auch wenn sie auf Lebenszeit angekört sind. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Entscheid „abgekört“ auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Während des laufenden Verfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

#### **4. Zuchtbestimmungen**

- 4.1 Es dürfen nur Tiere zur Zucht verwendet werden, die einen Körperbericht mit der Beurteilung "zur Zucht zugelassen" des RRCS besitzen und die zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und körperlich fit sind.  
Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Tiere verwendet werden. Die Ankörungen, welche vom betreffenden ausländischen Rasseklub anerkannt sind, werden vom RRCS ebenfalls akzeptiert, sofern der Hund im Ausland steht.
- Paarungen mit Hunden, die in einem Land die Ankörung nicht bestanden haben und zum Zeitpunkt der Paarung in einem anderen Land stehen, sind nicht gestattet. Steht der Deckrüde in einem Land ohne obligatorische Ankörung, so wird mindestens die Vorlage eines HD- und ED-Befundes verlangt. Die Bestimmungen von Art. 3.8 und Art. 4.3 müssen sinngemäss eingehalten werden.
- Nachkommen von Tieren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden im SHSB nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden.
- 4.2 Rüden müssen im Zeitpunkt des Deckaktes mindestens 20 Monate, Hündinnen mindestens 24 Monate alt sein.
- 4.3 Hunde mit HD-Grad B dürfen nur mit Hunden von HD-Grad A gepaart werden, müssen aber ED-Grad 0/0 und OCD-Schulter frei sein
- 4.4 Als Deckbescheinigung hat der Züchter das offizielle Formular der SKG zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dasselbe ist von den Eigentümern (ev. Haltern) der beiden Zuchtpartner zu unterzeichnen. Formulare können beim Zuchtwart und bei der Stammbuchverwaltung der SKG in Bern bezogen werden. Der Züchter hat dem Zuchtwart jeden Deckakt mittels erster Kopie der Deckbescheinigung innert 10 Tagen nach dem letzten Decktag zu melden. Das Original wird der Wurfmeldung beigelegt und ist für die Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt.



- 4.5 Inzestverpaarungen (Vater x Tochter, Mutter x Sohn, Bruder x Schwester) sind verboten. Für enge Verwandtschaftspaarungen wie z.B. Verpaarungen unter Halbgeschwistern ist die schriftliche Bewilligung des Zuchtwartes, der mit dem Vorstand Rücksprache nimmt, notwendig.

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglementes der FCI" geregelt. Sie darf nur mit Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben, oder wenn die örtliche Distanz der beiden Zuchtpartner oder Quarantänebestimmungen einen natürlichen Deckakt unmöglich machen.

Wurden mehr als acht Welpen eines Wurfes aufgezogen, muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

- 4.6 Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Decken, bei Wohnungswechsel und Verlegen der Zuchtstätte muss die Zuchtstätte durch den Zuchtwart auf ihre Eignung geprüft werden.  
Gleichzeitig wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte gegebenenfalls für die Aufzucht von mehr als acht Welpen eignen würde. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen

## 5. Der Wurf

- 5.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht mehr als 2 Würfe aufgezogen werden. Massgebend dabei ist das Wurfdatum. Grenzfälle infolge Jahreswechsel müssen durch den Zuchtwart bzw. die Zuchtkommission bewilligt werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

Die Zuchtzulassung einer Hündin erlischt nach dem 6. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

Maximales Höchstalter für den letzten Wurf: vollendetes 9. Lebensjahr (9. Geburtstag), wobei das Wurfdatum massgebend ist.

- 5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Der Zuchtwart soll den Züchter bei der Entscheidung in allen Belangen beraten.  
Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden, insbesondere Bedingungen, die den "Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG" entsprechen. Wenn nötig sind die Welpen unter Zufütterung von geeigneter Welpennahrung aufzuziehen. Ammenaufzucht wird grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.3. Jeder Wurf ist dem Zuchtwart sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu melden. Bei Neuzüchtern und bei Züchtern, bei denen die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen beanstandet wurden, ist die erste Wurfskontrolle innerhalb von 3 Tagen obligatorisch. Der Züchter protokolliert den Wurf mit den Formularen „Protokoll Wurfskontrolle“ und stellt eine



Kopie davon innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt der Welpen dem Zuchtwart zu. Grundsätzlich hat jeder Züchter Anrecht auf eine erste Wurfkontrolle.

- 5.4 Gesunde Welpen, die dem Standard nicht entsprechen (Farbfehler, Knickruten, Ridgefehler) erhalten durch die Stammbuchverwaltung der SKG den Vermerk "Zur Zucht gesperrt" in die Abstammungsurkunde. Der Eintrag wird anlässlich der obligatorischen Zuchtstättenkontrolle im Alter von 8-9 Wochen (nach Kennzeichnung der Welpen) durch den Zuchtstättenkontrolleur kontrolliert.
- 5.5. Allfällige Afterkrallen sind den Welpen fachgerecht innerhalb der ersten 4 Lebenstage zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- 5.6. Die Welpen sind durch einen Tierarzt mit dem elektronischen Identifikationssystem (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Nummer des Mikrochips ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden. Damit die Welpen jederzeit identifiziert werden können, wird dem Züchter vom RRCS ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt.

In der Regel in der 8. Lebenswoche, jedoch nach erfolgter elektronischer Kennzeichnung wird eine Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Auch über diese Kontrolle wird ein Protokoll ausgestellt, das vom Züchter und vom Zuchtstättenkontrolleur unterzeichnet wird. Eine Kopie erhält der Züchter, das Original geht an den Zuchtwart.

- 5.7 Zuchtstättenkontrollen werden vom Zuchtwart oder weiteren, entsprechend ausgebildeten und vom Vorstand bezeichneten Personen, durchgeführt. Diese haben das Recht, den Wurf und die Zuchtstätte zusätzlich und auch unangemeldet zu besichtigen.
- 5.8 Der Kontrolleur der Zuchtstätte hat darauf zu achten, dass die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sind:

Die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen, ebenso wie ausgestreckt liegen zu können, so dass auch für die Welpen noch genügend Platz vorhanden ist. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht enthalten sowie gut zugänglich, gut zu reinigen und heizbar sein.

Die Hündin sollte sich jederzeit von den Welpen absondern können.

Wenn die Welpen zu gehen beginnen, muss ein passender Auslauf im Freien zur Verfügung stehen, worin sie sich gefahrlos und frei bewegen können und der ihnen die Möglichkeit der artspezifischen Entwicklung ermöglicht. Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf muss möglichst abwechslungsreich gestaltet (verschiedene natürliche Bodenstrukturen, akustische und optische Reize) sein und den Welpen ausreichend Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein.

Das Mindestmass (s. "Grüne Weisungen", Art. 8.3) für die Unterkunft beträgt  $16\text{m}^2$  und für den Auslauf  $60\text{m}^2$ . Empfohlen wird allerdings ein Auslauf von mindestens  $200\text{m}^2$ .

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Es muss den Welpen genügend Möglichkeit zur artgerechten Prägung gegeben werden.



Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Vorstand des RRCS entsprechende Massnahmen einleiten und Sanktionen beim Zentralvorstand der SKG gemäss Art. 15. ZER beantragen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden

- 5.9 Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen (vollendete 9. Lebenswoche) und nur nach erfolgter Schutzimpfung (Art. 5.10) und Identifikation (Mikrochip) abgegeben werden. Gleichzeitig ist dem Käufer die vom Züchter unterzeichnete Abstammungsurkunde zusammen mit dem Impfzeugnis unentgeltlich abzugeben.
- 5.10 Die rassengerechte Platzierung liegt in der Verantwortung des Züchters. Er soll dem Käufer auch nach der Abgabe beratend zur Seite stehen.

Die Welpen müssen ab der 2. Lebenswoche regelmässig entwurmt werden und sind vor der Abgabe impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose).

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben. Es wird den Züchtern nahe gelegt für die Welpen den Heimtierausweis ausstellen zu lassen.

## **6. Administrative Verpflichtungen**

### **6.1 des Züchters:**

Der Züchter hat innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Deckakt die offizielle Deckmeldung der SKG an den Zuchtwart zu senden.

Wenn der Wurf gefallen ist, muss der Zuchtwart innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt orientiert werden, damit die Wurfkontrolle durchgeführt werden kann. Dies kann telefonisch oder schriftlich geschehen. Auch wenn die Hündin leer bleibt, muss der Zuchtwart darüber informiert werden.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf dem offiziellen Formular der SKG innert 5 Wochen unter Beilage der nachstehenden Dokumente an den Zuchtwart zu senden:

- Deckbescheinigung
- Original-Abstammungsurkunde der Hündin
- bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde des Rüden, des HD/ED-Befundes und/oder des Ausweises über die Zuchtzulassung
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion (sofern vorhanden)
- Formular "Meldung der neuen Eigentümer" (soweit bekannt)

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern an den Züchter zur Vervollständigung retourniert.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurfkontrolle oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen



Die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen. Anerkannt werden Veranstaltungen der SKG, des RRCS, anderer Rasseclubs mit zuchtrelevantem Inhalt und der Züchterkongress. Die Teilnahme muss im SKG-Bildungspass für Züchterinnen und Züchter eingetragen sein. Eine Kopie davon ist nach jedem neuen Eintrag dem Zuchtwart zu schicken. Jeder Neuzüchter ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Zuchtstättenvorkontrolle den Besuch einer Weiterbildung vorzuweisen. Das Datum der aktuellsten Weiterbildung wird auf der Homepage des RRCS publiziert.

## 6.2 des RRCS (Zuchtwart und weitere Funktionäre):

Der Zuchtwart ist verpflichtet, angekörte und später wieder abgekörte Rhodesian Ridgebacks der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden.

Die von den Züchtern an den Zuchtwart gesandten Wurfmeldungen müssen von ihm innerhalb Wochenfrist kontrolliert, visiert und falls notwendig (Art. 4.6) zusammen mit dem Zuchtstättenvorkontrollbericht an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet werden.

Der Zuchtwart meldet - sofern nicht schon früher erfolgt - der Stammbuchverwaltung der SKG für die zur Zucht verwendeten Tiere laufend die Zusatzangaben, die für die Eintragung auf den Abstammungsurkunden der Nachkommen bestimmt sind.

## 7. Funktionäre

Der Vorstand des RRCS bezeichnet die Personen, die befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Stellvertreter des Zuchtwartes
- Wesensrichter
- Wurfkontrolleure
- Zuchtstättenkontrolleur

Der Zuchtwart bietet jeweils die Funktionäre auf und koordiniert ihren Einsatz.

## 8. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen erhebt der RRCS Gebühren:

- Ankörungen
- Wurfkontrollen (Pauschale und Gebühr pro Welpen)
- Zuchtstättenkontrollen (Pauschale und Gebühr pro Welpen)
- Zuchtstättenvorkontrollen

Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Passiv- und Nichtmitglieder des RRCS bezahlen die doppelten Ansätze.

Die Gebühren für die Ankörungen sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder zur Zucht gesperrt wird.

Für Einzelankörungen werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.



## **9. Rekurse**

Rekurse gegen Entscheide der Körrichter, des Zuchtwartes, sowie anderer Funktionäre können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des RRCS zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 100.-- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Alle am Entscheid beteiligten Funktionäre treten bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand.

Bei Rekursen gegen negative Entscheid der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.

Sind in der Anwendung dieser Kör- und Zuchtbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichtes, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

## **10. Strafbestimmungen**

Verstösse gegen diese Kör- und Zuchtbestimmungen und / oder gegen das ZER der SKG werden gemäss Art. 15 ZER auf Antrag des Vorstandes des RRCS oder des AA Zuchtfragen und SHSB durch den ZV der SKG geahndet.

## **11. Ausnahmen**

Der Vorstand des RRCS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

## **12. Änderungen der Kör- und Zuchtbestimmungen**

Anträge auf Änderung dieser Kör- und Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des RRCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft

## **13. Schlussbestimmungen**

Diese vorliegenden, das ZER / SKG ergänzenden Kör- und Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2007 in Aarau genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.



Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Rhodesian Ridgeback Club Schweiz, RRCS

Die Präsidentin  
Zuzana Jung

Die Zuchtwartin  
Stefani Westphal Vonesch

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 21. März 2007

Der Zentralpräsident:  
Peter Rub

Der Präsident AA Zuchtfragen und SHSB:  
Dr. Peter Lauper

Änderungen: Ergänzung Art. 6.1, beschlossen von der GV des RRCS 1. März 2008,  
genehmigt vom ZV der SKG am 20. August 2008  
Ergänzung Art. 3.3, beschlossen von der GV des RRCS am 28. Februar 2009,  
genehmigt vom ZV der SKG am 19. August 2009  
Änderung von Art. 3.5, beschlossen von der GV des RRCS am 28. Februar 2009,  
genehmigt vom ZV der SKG am 19. August 2009  
Änderung von Art. 5.3, beschlossen von der GV des RRCS am 28. Februar 2009,  
genehmigt vom ZV der SKG am 19. August 2009  
Ergänzung von Art. 6.1, beschlossen von der GV des RRCS am 28. Februar 2009  
genehmigt vom ZV der SKG am 19. August 2009  
Änderung von Art. 3.8, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011  
Änderung von Art. 3.11, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011  
Änderung von Art. 3.13, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011  
Änderung von Art. 3.14, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011  
Änderung von Art. 4.1, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011  
Änderung von Art. 6.2, beschlossen von der GV des RRCS am 26. Februar 2011  
genehmigt vom ZV der SKG am 25. Mai 2011